

# Kommunalwahl am 15.03.2026 in Schmitten im Taunus

## Sie sind neu nach Schmitten im Taunus gezogen?

Sie sind hier zugezogen oder innerhalb der Gemeinde umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt, dann beachten Sie für die Ausübung Ihres Wahlrechts bitte folgende Hinweise:

- Sie sind für die Kommunalwahlen am 15. März 2026 wahlberechtigt, wenn Sie **seit dem 1. Februar 2026** in Schmitten im Taunus (Wahl der Gemeindevertretung, des Kreistags) Ihren Wohnsitz haben und die übrigen wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- Sollten Sie **nach dem 1. Februar 2026** aus einem Wahlgebiet weggezogen sein, haben Sie das Wahlrecht für die betreffende Kommunalwahl verloren und können an dieser Wahl nicht teilnehmen.
- Sind Sie von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde **dieselben Landkreises** umgezogen, bleiben Sie für die Wahl des Kreistags wahlberechtigt, nicht jedoch für die Wahl der Gemeindevertretung und des Ortsbeirats. Melden Sie sich nach dem 1. Februar 2026 bei der hiesigen Meldebehörde an, bleiben Sie mit Ihrem Kreiswahlrecht im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde eingetragen und können am Wahltag in Ihrem früheren Wahlraum an der Kreiswahl teilnehmen oder sich von Ihrem früheren Wahlamt rechtzeitig Briefwahlunterlagen ausstellen lassen.
- Wenn Sie dagegen für **die Kreiswahl** bereits hier wählen wollen, müssen Sie spätestens bis zum 22. Februar 2026 zusätzlich zu Ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen; Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde gestrichen.

## Ihre Hauptwohnung in Schmitten im Taunus hat sich geändert?

- Bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde Schmitten im Taunus, von einem Ortsbezirk in einen anderen, bleiben Sie für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistags wahlberechtigt. Melden Sie sich in diesem Fall erst **nach dem 1. Februar 2026** um, bleiben Sie in Ihrem alten Wählerverzeichnis eingetragen; eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis auch auf Antrag ist nicht möglich.

## Wahlrecht

### Wahlberechtigt für die Gemeindewahl

- sind Personen, die am Wahltag
1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger) sind,
  2. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  3. seit mindestens sechs Wochen in der Gemeinde Schmitten im Taunus wohnen.

>>> Bitte nehmen Sie im Zweifel Kontakt zu uns auf, um sicherzustellen, dass Sie wählen können! <<<

### Kontakt:

Gemeinde Schmitten im Taunus

#### Wahlamt

Parkstr.2

61389 Schmitten im Taunus

Telefon: 06084/4662 – 06084/4651

E-Mail: [wahlen@schmitten.de](mailto:wahlen@schmitten.de)

### Öffnungszeiten zur Beantragung der Briefwahl:

Montag 08:30 - 12.00 Uhr

Dienstag, Mittwoch 08:30 - 12.00 Uhr

Donnerstag 08:30 - 12.00 Uhr

und 14:00 - 18:00Uhr

Freitag 08:30 - 12.00 Uhr

### Briefwahlunterlagen:

Antrag über [wahlen@schmitten.de](mailto:wahlen@schmitten.de) (oder per Post mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift an nebenstehende Adresse senden.)

